

letztverbindlich zu entscheiden, was Rechtens ist.⁸ Sie ist anders gesagt «Rechtsprechung unmittelbar in Verfassungssachen».⁹

II. Funktion

Die zentrale Aufgabe der Verfassungsgerichtsbarkeit besteht darin, die Verfassungsordnung gegenüber den Organen des Staates¹⁰ zu schützen¹¹ und zu wahren.¹² Die Verfassungsgerichtsbarkeit gewährleistet dadurch die Unverbrüchlichkeit und Verbindlichkeit der Verfassung.¹³ Daneben gibt sie der Verfassung Gestalt¹⁴, indem sie die Verfassung als «politisches Recht» konkretisiert.¹⁵ Die Legitimierung staatlicher Hoheitsakte kann als weitere Funktion der Verfassungsgerichtsbarkeit angesehen werden.¹⁶

Jede Verfassungsgerichtsbarkeit setzt notwendig die rechtliche Existenz einer Verfassung als normative Grundordnung des Staates voraus. Ebenso muss diese Grundordnung gegenüber den anderen Rechtser-

8 Stern, Staatsrecht, S. 943.

9 So die häufig verwendete Formulierung bei Hermann Mosler, Das Heidelberger Kolloquium über Verfassungsgerichtsbarkeit. Ziele – Methoden – Ergebnis, in: ders. (Hrsg.), Verfassungsgerichtsbarkeit in der Gegenwart: Länderberichte und Rechtsvergleichung, 1962, S. IX (XII); zitiert nach Höfling, Verfassungsbeschwerde, S. 31, FN 67.

10 Degenhart, S. 238, Rz. 594.

11 Pestalozza, Verfassungsprozessrecht, S. 3 unterscheidet drei Hauptfunktionen der Verfassungsgerichtsbarkeit, die unter dem Begriff «Verfassungsschutz» zusammengefasst werden können. Es sind dies der Schutz der Gewaltenteilung, der Schutz der Gesellschaft vor dem Staat und der Schutz der Verfassung vor der Gesellschaft und den Funktionären. Eher kritisch zu einer solchen Aufzählung von verschiedenen (Schutz-)Funktionen der Verfassungsgerichtsbarkeit äussert sich Auer, S. 51 ff. Kälin, Verfassungsgerichtsbarkeit, S. 23 f. spricht nicht von einer oder zwei Hauptfunktionen, sondern von der Multifunktionalität der Verfassungsgerichtsbarkeit. Neben der Multifunktionalität betont er vor allem die Doppelfunktionalität der Verfassungsgerichtsbarkeit, den Schutz sowohl privater als auch öffentlicher Interessen (S. 37 ff.).

12 Siehe Hesse, S. 240, Rz. 561.

13 Stern, Staatsrecht, S. 952; für Liechtenstein siehe Höfling, Verfassungsbeschwerde, S. 34 und Wille, Verfassungsgerichtsbarkeit, S. 41 ff.

14 Ermacora, S. 61.

15 Pernthaler, S. 654.

16 Vgl. Rhinow/Koller/Kiss-Peter, Grundzüge, S. 294, Rz. 1401.